

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 12/3278 —

Betr.: Ausstellung von Vertriebenenausweisen nach dem BVFG in Niedersachsen

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Schneider (Sibbesse) (CDU) vom 29. 5. 1992

Unter Berufung auf den Runderlaß des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 28. 3. 1990 (Nds. MBl. S. 1190) weigern sich niedersächsische Behörden seit einiger Zeit, Aussiedlern aus Polen den Vertriebenenausweis A auszustellen, obwohl die deutsche Volkszugehörigkeit unstreitig ist. Dies wird damit begründet, daß die veränderten Verhältnisse in Polen eine allgemeine Vermutung für das Vorliegen eines Vertriebungsdruckes nicht mehr zuließen. Dies steht im klaren Widerspruch zur Auslegung des § 1 BVFG durch das Bundesverwaltungsgericht und die Oberverwaltungsgerichte. Erst kürzlich hat daher z. B. das Verwaltungsgericht Hannover eine Entscheidung des Landkreises Hannover, mit der die Ausstellung des Vertriebenenausweises A für eine Aussiedlerin aus Polen verweigert worden war, aufgehoben und den Landkreis zur Ausstellung des Vertriebenenausweises verpflichtet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist Revision gegen dieses Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover, wenn ja, mit welcher Begründung, eingelegt worden?
2. Wird die Landesregierung dafür sorgen, daß die zuständigen Behörden in Niedersachsen ihre Entscheidungen über die Ausstellung eines Vertriebenenausweises in Fällen der im Vorspann genannten Art ab sofort entsprechend der höchstrichterlichen Auslegung von § 1 BVFG treffen?
3. Wie werden derartige Fälle von den zuständigen Behörden in anderen Bundesländern entschieden?
4. Wird die Landesregierung für eine Korrektur bisher ergangener, gegen die höchstrichterliche Rechtsprechung verstoßender Bescheide, mit denen die Ausstellung eines Vertriebenenausweises abgelehnt wurde, sorgen? Um wie viele dieser Fälle handelt es sich?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Bundes- und Europaangelegenheiten
— Z 2 — 01 425 —

Hannover, den 7. 7. 1992

Die politische Liberalisierung und Demokratisierung sowie die Öffnung der osteuropäischen Staaten kann nicht ohne Folgen auf die Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) bleiben.

Bereits mit Urteil vom 10. 11. 1976 — VIII C 92.75 — hat das Bundesverwaltungsgericht herausgestellt, daß das BVFG kein Aussiedler-, sondern ein Vertriebenengesetz ist. Es sieht Aussiedlerinnen und Aussiedler als Nachzügler der allgemeinen Vertreibung „in einer bestimmten geschichtlichen Situation“. Das BVFG reicht, dem Bundesverwaltungsgericht zufolge, nicht aus, „neuen Entwicklungen für alle Zukunft Rechnung zu tragen“.

Die Republik Polen befindet sich seit dem Abschluß der Danziger Vereinbarung vom 31. 8. 1980 in einem kontinuierlichen Liberalisierungs- und Demokratisierungsprozeß. Dieser wurde durch den Ausnahmezustand (Dezember 1981 bis Juli 1983) zwar vorübergehend gebremst, jedoch nicht unterbrochen. Die in Polen bis zur Jahreswende 1985/86 vollzogene politische und rechtliche Entwicklung hat eine Qualität erhalten, in der die damit bisher erreichte Liberalisierung nicht mehr rücknehmbar ist. Mit dem allmählichen, bereits Ende 1989 abgeschlossenen Rückzug der Kommunistischen Partei zunächst aus wichtigen Teilbereichen in der Gesellschaft, dann auch aus dem Staatsapparat, hat sich der Liberalisierungs- und Demokratisierungsprozeß weiter verfestigt. Die in Polen vollzogene politisch-rechtliche Entwicklung ist am 5. 4. 1989 in dem Round-Table-Abkommen, welches Bronislaw Geremek für die von der Gewerkschaft „Solidarität“ geleitete Opposition und Januz Reykowski für die damalige Regierungskoalition in Warschau unterzeichnet haben und das zwei Tage später durch die Verfassungsnovelle vom 7. 4. 1989 und weitere Reformgesetze rechtlich sanktioniert worden ist, festgeschrieben worden. Mit der Verfassungsnovelle vom 7. 4. 1989 wurde in Polen — unter endgültiger Abkehr vom marxistisch-leninistischen Prinzip der Gewalteneinheit — ein präsidentiales Zweikammersystem sowie umfassende institutionelle Unabhängigkeitsgarantie für die Justiz eingeführt. Alle Bürger erlangten nunmehr das justitiell abgesicherte Recht, sich in politischen, gesellschaftlichen und Berufsorganisationen zusammenzuschließen. In diesen Kontext gehören weiter formelle Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit.

Eine Bestätigung für den am 7. 4. 1989 festgeschriebenen Minderheitenschutz stellt die am 14. 11. 1989 unterzeichnete gemeinsame Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen dar. Sie bringt die Anerkennung der deutschen Minderheit durch die polnische Regierung deutlich zum Ausdruck. Infolge der Demokratisierung wurden ab Mitte Februar 1990 die Vereinigungen der deutschen Volksgruppe — die deutschen Freundschaftskreise — offiziell zugelassen. Auch diese Tatsache zeigt, daß mindestens seit Anfang 1990 ein offenes Bekenntnis zum Deutschtum ohne weiteres möglich ist, ohne daß eine allgemeine Bedrückung oder Vereinsamung erkennbar wird. Die Zulassung dieser deutschen Freundschaftskreise widerspricht auch den früheren Assimilierungsbestrebungen der Polen. Eine weitere Festigung des in der Verfassungsnovelle vom 7. 4. 1989 aufgenommenen Minderheitenschutzes erfolgte für die deutsche Volksgruppe mit dem Deutsch-Polnischen Vertrag vom 17. 6. 1991 (Artikel 20 ff.). Er regelt ihre Rechtsstellung nach einem europäischen Standard. Am 27. 11. 1991 ist Polen in den Europarat aufgenommen worden und hat die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet.

An den ersten freien Kommunalwahlen am 27. 5. 1990 sowie bei den Wahlen zum Polnischen Parlament (Sejm) und zum Senat am 27. 10. 1991 haben die Kandidaten der deutschen Volksgruppe mit großem Erfolg teilgenommen. So stellt die deutsche Volksgruppe 7 Abgeordnete im Sejm sowie einen Senator im Senat. Weiterhin gelang von 500 im Bezirk Oppeln aufgestellten Kandidaten 380 der Einzug in die kommunalen Parlamente. In 25 Städten und Gemeinden erreichten die Kandidaten der deutschen Minderheit die Mehrheit der Stimmen. Eine Reihe dieser Orte haben daher deutsche Bürgermeister.

Öffentliche kulturelle Veranstaltungen wie z.B. die Aufführung von Volkstanz- und Kindergruppen, Ausstellungen, Heimatabenden u.ä. werden von den deutschen

Freundschaftskreisen organisiert. Heimattuben wurden gegründet, und alte deutsche Denkmäler werden wieder instandgesetzt. Auch finden regelmäßig Gottesdienste in deutscher Sprache statt. Zusammenfassend ist festzustellen, daß sich das Leben der deutschen Minderheit in Polen mit der Demokratisierung normalisiert hat.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Es handelt sich vermutlich um den Fall der Frau Maria Stawicki aus 3017 Pattensen. Der Landkreis Hannover hat auf meine Weisung Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 11. 2. 1992 eingelegt. Die Begründung ergibt sich im wesentlichen aus dem Vorspann.

Zu 2:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 3:

Eine bundeseinheitliche Entscheidungspraxis bei Aussiedlern aus dem polnischen Bereich besteht nur bei Angehörigen der Abteilung 3 der Deutschen Volksliste und den von ihnen abstammenden Personen. Bei diesem Personenkreis wird ein Vertreibungsdruck nicht mehr vermutet. Sie müssen deswegen glaubhaft machen, daß dennoch im Einzelfall ein Kriegsfolgeschicksal vorliegt.

Bei Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit unabhängig von der Volkslistenverordnung aufgrund des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. 7. 1913 erworben haben (Reichsdeutsche) und bei Angehörigen der Abt. 1 und 2 der Deutschen Volksliste sowie deren Abkömmlingen, erkennen nach meiner Kenntnis neben dem Land Niedersachsen auch die Länder Hamburg und Bremen einen generellen Vertreibungsdruck in Polen nicht mehr an.

Zu 4:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Trittin